



Erläuterungen zur Covid-19-Verordnung Zertifikate vom 4. Juni 2021 (SR 818.102.2) Änderung vom ...

Stand: 20.10.2021 / Geplantes Inkrafttreten der Verordnungsänderung: ...

Einleitung

Die vorliegende Änderung der Covid-19-Verordnung Zertifikate umfasst die folgenden Schwerpunkte:

- Impfzertifikate für WHO-Impfstoffe für Touristinnen und Touristen (siehe Art. 15).
- Genesungszertifikate auf der Grundlage von Antikörpertests (siehe Art. 16 ff.)
- Verlängerung der Gültigkeit von bestehenden Genesungszertifikaten (siehe Art. 18)
- Zertifikate für Personen, die sich aus medizinischen Gründen weder impfen noch testen lassen können (sogenannte Covid-19-Ausnahmezertifikate, siehe Art. 21 a ff.).
- Anpassung der Vorgaben zu den Antigen-Schnelltests (siehe Art. 19).
- Regelung der Vollständigkeit von Impfprogrammen (siehe Anh. 2 Ziff. 3).

Erläuterungen der einzelnen Bestimmungen

Art. 1 *Bst. a Ziff. 4*

Gegenstand der Verordnung sind neu die Zertifikate für Personen, die aus nachweislich medizinischen Gründen weder geimpft noch getestet werden können (sogenanntes Covid-19-Ausnahmezertifikat). Eine entsprechende Nachführung von Artikel 1 ist folglich vorgesehen.

Art. 12 *Bst. c und Abs. 2*

Die auf die Schweiz beschränkt gültigen Zertifikate (siehe Erläuterungen zu Art. 15, Art. 18, Art. 21) sollen einen entsprechenden Hinweis beinhalten. In der Halter-App sind ausserdem Anpassungen vorgesehen, die die Benutzer über die unterschiedlichen Einsatzmöglichkeiten informieren.

Art. 13 *Abs. 2^{bis}, 2^{ter} und 3*

Covid-19-Impfzertifikate für Impfstoffe, die weder in der Schweiz noch für die EU, aber gemäss dem «WHO Emergency Use Listing» zugelassen sollen (WHO-Impfstoffe), je nach Personenkreis, für die sie ausgestellt werden, unterschiedlich zeitlich und örtlich gültig sein (siehe auch Art. 18 Abs. 4). Ausserdem sollen unterschiedliche Vorausset-

zungen für die Ausstellung gelten. Gemäss *Artikel 13 Absatz 2^{ter}* müssen Antragstellerinnen und Antragsteller persönlich bei einer Ausstellerin oder beim Aussteller erscheinen. Dies betrifft alle antragstellenden Personen, die entweder die Schweizer Staatsbürgerschaft besitzen oder in eine der folgenden Kategorien fallen:

- Ausländerinnen oder Ausländer mit einer Kurzaufenthalts-, Aufenthalts-, Niederlassungs- oder Grenzgängerbewilligung nach den Artikeln 32–35 des Ausländer- und Integrationsgesetzes vom 16. Dezember 2005¹ (AIG).
- vorläufig Aufgenommene nach Artikel 83 Absatz 1 AIG.
- Schutzbedürftige nach Artikel 66 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998².
- asylsuchende Personen mit einem Ausweis oder einer Bestätigung nach Artikel 30 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999³.
- Personen mit einer Legitimationskarte nach Artikel 17 der Gaststaatverordnung vom 7. Dezember 2007⁴.
- Personen mit einem Ci-Ausweis nach Artikel 22 Absatz 3 der Gaststaatverordnung.

Die genannten Personen erhalten ein Covid-19-Impfzertifikat, das weder eine zeitliche Befristung auf 30 Tage noch eine örtliche Begrenzung auf die Schweiz kennt. Allerdings gilt es zu beachten, dass Staaten eigene Regeln bezüglich der Gültigkeitsdauer eines Impfzertifikats und den Verwendungsmöglichkeiten aufstellen dürfen.

Darüber hinaus soll eine abschliessende Regelung hinsichtlich der Vollständigkeit eines Impfprogramms im Anhang 2 eingeführt werden (*Art. 13 Abs. 3 Bst. b*). Diese Regelungen dienen der Vereinheitlichung der Vollzugspraxis sowie der Klarstellung von Auslegungsfragen insbesondere bei Mischimpfungen und bei vorgängigen Erkrankungen mit Sars-CoV-2. Die Bestimmung von *Artikel 13 Absatz 2^{bis}* ist insofern nicht mehr erforderlich und wird deshalb aufgehoben.

Art. 15 Abs. 3

Personen, die nicht in eine der in Artikel 13 Absatz 2^{ter} genannten Personenkategorien fallen (Touristinnen und Touristen, Angehörige offizieller Delegationen usw.), erhalten ein nur auf die Schweiz beschränkt gültiges Covid-Impfzertifikat. Ausserdem weisen solche Zertifikate nur eine beschränkte Gültigkeitsdauer gemäss Anhang 2 Ziffer 1.2 Buchstabe c (30 Tage) auf. Allerdings sind Personen, die nur ein beschränkt gültiges Covid-Impfzertifikat erhalten können, von der Pflicht zum persönlichen Erscheinen ausgenommen (vgl. Art. 13 Abs. 2^{ter}). Diese sollen daher ein Covid-Impfzertifikat für WHO-Impfstoffe über die nationale Anmeldestelle beantragen können.

Art. 16 Abs. 3

Neu soll ein Covid-Genesungszertifikat auch für einen positiven Antikörper-Test zugänglich sein. Die Probeentnahme und Analyse muss von in der Schweiz niedergelassenen Einrichtungen nach der Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2020⁵ durchgeführt werden. Da der Zeitpunkt der Infektion mit einem Antikörpertest nicht bestimmt

1 SR 142.20

2 SR 142.31

3 SR 142.311

4 SR 192.121

5 SR 818.101.24

werden kann, darf die Probeentnahme höchstens vier Tage zurückliegen. Ausserdem muss ein anerkanntes und zertifiziertes Immunesay eingesetzt werden, das die Menge der festgestellten Antikörper angibt. Die Zahl Antikörper, die zur Ausstellung eines Covid-Genesungszertifikats berechtigt ist abhängig vom eingesetzten Immunesay und kann daher nicht im Voraus in der Verordnung festgelegt werden.

Art. 17

Artikel 17 soll für die Einführung von Covid-Genesungszertifikaten auf der Grundlage von Antikörpertests entsprechend angepasst werden.

Art. 18 Abs. 2–5

Artikel 18 soll wegen der vorgesehenen Einführung von Antikörpertests eine Neufassung erhalten. Nach *Absatz 3* i.V.m. Anhang 3 Ziffer 1.1 Buchstabe b beginnt die Gültigkeit von Covid-Genesungszertifikaten auf der Grundlage von Antikörpertests am Tag, an dem die Analyse auf Sars-CoV-2-Antikörper vorliegt. Die Dauer der Gültigkeit von Covid-Genesungszertifikaten soll nach *Absatz 3* neu höchstens 365 Tage betragen. Gemäss der vorgesehenen Regelung im Anhang 3 ist eine Befristung von 90 Tagen für Antikörpertest-Covid-Genesungszertifikate und eine Befristung von 365 Tagen für Covid-Genesungszertifikate auf der Grundlage von PCR-Tests.

Nach *Absatz 4* sollen Antikörpertest-Covid-Genesungszertifikate nur in der Schweiz gültig sein, zumal die EU-Bestimmungen nach wie vor keine Genesungszertifikate auf der Grundlage von Antikörpertests vorsehen.

In *Absatz 5* soll eine Regelung aufgenommen werden, die klarstellt, dass Covid-Genesungszertifikate auch über das eingetragene Ablaufdatum hinaus gültig sein können. Dadurch kann die Kompatibilität mit den Bestimmungen der EU gewahrt und die bereits ausgegebenen Covid-Genesungszertifikate beibehalten werden, auch wenn eine Gültigkeit von mehr als sechs Monaten neu in der Schweiz gelten soll.

Art. 19 Abs. 1 Bst. b

Sars-CoV-2-Schnelltests zur Fachanwendung, die eine Probeentnahme nur aus dem Nasenraum und nicht aus dem Nasenrachenraum (Naso-pharynx) vorsehen, sollen neu nicht mehr dazu berechtigen, ein Covid-19-Testzertifikat zu erhalten. Gleiches gilt für Sars-CoV-2-Antigen-Schnelltests, deren Analyse auf einer Speichelprobe beruht. Zulässig bleiben jedoch weiterhin molekularbiologische Analysen (PCR-Tests) für Speichelproben.

Art. 21a Voraussetzungen (neu)

Nach *Artikel 21a* sollen Covid-19-Ausnahmezertifikate nur ausgestellt werden dürfen, sofern eine in der Schweiz niedergelassene Ärztin oder ein in der Schweiz niedergelassener Arzt, die oder der nach dem Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006⁶ zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung befugt ist, attestiert, dass die Person, welche das Zertifikat beantragt, *weder* geimpft *noch* getestet werden kann. Ärztinnen und Ärzte müssen dabei auch die Möglichkeit von molekularbiologischen Analysen auf der Grundlage von Speichelproben berücksichtigen. Für Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, werden die dafür anfallenden

⁶ SR 811.11

Kosten vom Bund getragen (siehe Covid-19-Verordnung 3 vom 19. Juni 2021⁷ Anhang 6 Ziffer 1.7.1 Bst. I).

Art. 21b Inhalt (neu)

Covid-19-Ausnahmezertifikate enthalten nebst dem allgemeinen Inhalt gemäss Artikel 12 (amtlicher Name, amtliche Vornamen sowie Geburtsdatum) die Informationen gemäss Anhang 4a Ziffern 2 und 3. Dazu gehören der Beginn und das Ende der Gültigkeit des Covid-19-Ausnahmezertifikats sowie die Angaben, welche Stelle bzw. Kanton für die Ausstellung des Zertifikats verantwortlich ist.

Art. 21c Gültigkeit (neu)

Nach *Artikel 21c* richtet sich die Dauer der Gültigkeit von Covid-19-Ausnahmezertifikaten nach Anhang 4a Ziffer 1 (*Abs. 1*). Für den Beginn der Gültigkeit ist das Datum relevant, an dem das Attest vorliegt, das belegt, dass eine Person aus medizinischen Gründen weder geimpft noch getestet werden kann (*Abs. 2*). Covid-19-Ausnahmezertifikate sollen ferner nur für 365 Tage und nur in der Schweiz gültig sein (*Abs. 3*).

Art. 25 Abs. 2

Nach *Artikel 25 Absatz 2* sieht Ausnahmen vom Grundsatz vor, dass die zur Überprüfung der ausgestellten Zertifikate notwendigen Signaturschlüssel an das EU-Gateway oder an andere, vergleichbare Systeme geliefert werden. Dies betrifft die Covid-19-Impfzertifikate nach Artikel 15 Absatz 3 (Impfzertifikate für WHO-Impfstoffe für Personen ohne Schweizer Staatsbürgerschaft oder Aufenthaltstitel), Covid-19-Genesungszertifikate nach Artikel 16 Absatz 3 (Genesungszertifikate auf der Grundlage von Antikörpertests) und für Covid-19-Ausnahmezertifikate nach Artikel 21a Absatz 1 (Zertifikat für Personen, die sich weder testen noch impfen lassen können). Das elektronische Siegel der genannten Zertifikate kann daher mit Apps, die nicht mit dem Informationssystem des BIT verbunden sind, nicht überprüft werden.

Art. 29 Abs. 3

Absatz 3 soll aufgehoben werden, zumal diese Vorschriften bereits in der Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 23. Juni 2021⁸ enthalten sind. Ferner mit der Aufhebung dem Umstand Rechnung getragen, dass der Einsatz des Covid-Zertifikats in Bereichen, in denen die Covid-19-Verordnung besondere Lage dies nicht vorsieht, im Rahmen der Privatautonomie geschieht und insofern die datenschutzmassigen Aspekte in diesem Rahmen – unter Beachtung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes vom 19. Juni 1992⁹ – festgelegt werden können. Neu soll in der Covid-19-Verordnung besondere Lage eine Ausnahme für die im Rahmen einer Kontrolle oder anderweitigen Massnahmen durch zuständige Behörden zur Aufdeckung von Missbräuchen notwendigen Datenbearbeitungen aufgenommen werden.

Änderungen in anderen Verordnungen

Mit der Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Covid-19-Genesungszertifikaten sollen die Bestimmungen in den übrigen Covid-Verordnungen, die an den Genesungsstatus einer Person anknüpfen, nachgeführt werden. Dies betrifft die Covid-19-Verordnung

⁷ SR 818.101.24

⁸ SR 818.101.26

⁹ SR 235.1

internationaler Personenverkehr vom 23. Juni 2021¹⁰ (Anhang 2 Ziffer 1.2), die Covid-19-Verordnung 3 (Art. 27 a Abs. 10^{bis}) sowie die Covid-19-Verordnung besondere Lage (Anh. 2 Ziff. 1.2). Ausserdem sind textuelle Angleichungen hinsichtlich der Gültigkeitsdauer (in Tagen statt in Monaten) für Impf- und Genesungsnachweise vorgesehen.

¹⁰ SR 818.101.27